

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
7 a.	<p>Jürgen Lorenz vom 21.01.2010 (Eingang: 23.03.2010)</p> <p>1. Das Grundstück Löxterstraße 34 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.</p> <p>2. Es wird eine Beeinträchtigungen durch eine „Verspargelung“ der Landschaft befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich eine gewisse Fernwirkung haben. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich Eulen, Rotmilane, Baumfalke und etliche Fledermausarten, die durch die Windenergieanlagen massiv gestört würden. Dieses ist mit dem Gutachten der Unteren Naturschutzbehörde von 2009 belegt worden.</p> <p>4. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen aufzugeben.</p>	<p>entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 3: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 4: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 b.	<p><u>Matthias Gschwendtner</u> vom 21.01.2010 (Eingang: 23.03.2010)</p> <p>1. Das Grundstück Löxterstraße 33 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.</p>	<p>Zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Es werden Beeinträchtigungen durch Windgeräusche und Blinklicht sowie optische Beeinträchtigungen befürchtet.</p>	<p>Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeord-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>neten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich Eulen, Rotmilane, Baumfalke und etliche Fledermausarten, die durch die Windenergieanlagen massiv gestört würden. Dieses ist mit dem Gutachten der Unteren Naturschutzbehörde von 2009 belegt worden.</p>	<p>entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 3: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 c.	<p><u>Helmut und Siegrid Ost</u> vom 12.02.2010</p> <p>1. Das Grundstück Im Mühlenort 50 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Die Einwender halten den Standort der Windenergieanlagen für ungeeignet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. In Kapitel 1.2 der Begründung sowie Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung wird als Ergebnis festgehalten, dass nur eine südliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist. Dies steht im Widerspruch zur Flächennutzungsplanänderung, in der eine Teilfläche westlich von Niedernstöcken dargestellt ist.</p> <p>4 Der Abstand zu Siedlungsgebieten von 1.000m wird nicht eingehalten.</p> <p>5. Der westliche Standort für Windenergieanlagen liegt in der Hauptwindrichtung, während ein südlicher Standort bei Wind aus Westen den Ort (Niedernstöcken) und das Haus des Einwenders verschonen würde.</p> <p>6. Das Grundstück des Einwenders liegt 500m von den Windenergieanlagen entfernt.</p> <p>7. Im Regelfall sollten Windenergieanlagen untereinander einen Abstand von 5km einhalten. Dieser</p>	<p>Zu 3: Die Aussage in Kap.1.2 der Begründung sowie in Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen, die von der Region Hannover beauftragt worden sind. Diese Untersuchungen bezogen sich auf eine nordwestliche Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber sowie auf eine südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken. Als Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt festzuhalten, dass eben nur jene südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken (und nicht jene nordwestliche in der Gemarkung Stöckendrebber) für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Der Begründungstext wurde diesbezüglich modifiziert</p> <p>Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Zu 5: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein südlicher Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht entwickelbar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 6: Siehe Abwägung unter Ziff. 4.</p> <p>Zu 7. Eine gesetzliche Regelung, dass Windenergieanlagen einen Abstand von 5km untereinander einzuhalten hätten, ist der Stadt Neustadt a. Rbge. auch nach sorgfältiger</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Abstand wird zu den benachbarten Windenergieanlagen (z.B. Mandelsloh) unterschritten.</p> <p>8. Die 8 Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von 150m haben gewaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sie wie eine Großindustrieanlage wirken werden und alle anderen Elemente dominant überragen.</p>	<p>tiger Prüfung der Rechtslage nicht bekannt.</p> <p>Der Empfehlung des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 zufolge soll <u>zwischen einzelnen Windparks</u> ein Abstand von 5km eingehalten werden. Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichtigung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.</p> <p>Zu 8: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineau östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen wer-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>9. Windenergieanlagen mit max. 150m Höhe sind in der Umgebung nicht vorhanden</p> <p>10. Die Windenergieanlagen werden aufgrund der Höhe weithin sichtbar sein.</p> <p>11. Die Befeuersanlage über Höhe der Nabe wird weithin erkennbar sein.</p>	<p>den, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nächsten Windenergieanlagen in der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden sich ca. 3,5km südlich in der Gemarkung Mandelsloh. Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 150m befinden sich zwischen Büren und Wulfelade, etwa 8km entfernt.</p> <p>Zu 10 und 11: Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich – wie jene zwischen Büren und Wulfelade auch – eine gewisse Fernwirkung haben. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuersanlage, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuersanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist die-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>12. Derart hohe Anlagen bedeuten massive Eingriffe in das klimatische Geschehen.</p>	<p>se Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Zu 12: Siehe Abwägung unter Ziff. 10 und 11.</p> <p>Dass sich Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe negativ auf das klimatische Geschehen auswirken könnten, ist der Stadt Neustadt a. Rbge. unbekannt. Auch nach intensiver Prüfung des aktuellen Forschungsstandes konnte dazu nichts Erhellendes gefunden werden. Bekannt ist, dass Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas beitragen und die natürlichen Ressourcen schonen können.</p>
	<p>13. Es wird darauf hingewiesen, dass akustische und optische Einwirkungen auf Mensch und Tier nachhaltig sein werden.</p>	<p>Zu 13: Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p>
	<p>14. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung verharmlost tatsächlich entstehende Probleme.</p>	<p>Zu 14: Die Begründung verdeutlicht die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans, seine Ziele und Auswirkungen. Da die Begründung zur Auslegung von Planinhalten herangezogen werden kann, sollte sie insbesondere bei scheinbar widersprüchlichen oder möglicherweise unklaren Darstellungen detailliert sein. Diese Anforderungen erfüllt auch die vorliegende Begründung zur Flächennutzungsplanänderung. Eine verharmlosende Darstellung von Problemen kann nicht erkannt werden.</p>
	<p>15. Es werden Lärmbelastungen von nachts über 45 db (A) befürchtet.</p>	<p>Zu 15: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädli-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>16. Es wird das Einholen von entsprechenden Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gefordert.</p> <p>17. Es werden optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchtet.</p> <p>18. Massive Beeinträchtigungen für das angrenzende Naturschutzgebiet und die dort vorkommenden Tierarten wird befürchtet.</p>	<p>chen Umwelteinwirkungen z.B. durch Lärmimmissionen zu erwarten sind.</p> <p>Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 16: Siehe Abwägung unter Ziff. 15.</p> <p>Zu 17: Siehe Abwägung unter Ziff. 10, 11 und 15.</p> <p>Zu 18: In der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Westlich und östlich der Flächen für Windenergieanlagen befinden sich jedoch die Landschaftsschutzgebiete LSG-H 8 bzw. LSG-H 54.</p> <p>Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersu-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>19. Die 8. Änderung des RROP kann nicht der Grund für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 sein.</p> <p>20. Es wird auf das Vorkommen von Fledermäusen, Eulen, Rotmilane, Baumfalken und anderen Vögeln sowie Niederwild hingewiesen. Ein entsprechendes Gutachten zur Belegung dieser Vorkommen wird gefordert.</p>	<p>chung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 19: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.</p> <p>Die 8. RROP-Änderung ist seit dem 16.09.2010 rechtswirksam.</p> <p>Zu 20: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>21. Der Abstand zum Naturschutzgebiet von 200m wird nicht eingehalten und ist außerdem nicht ausreichend.</p> <p>22. Eine Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen in einem südlichen Bereich der Gemarkung Niedernstöcken brächte hinsichtlich der Lärmimmissionen Vorteile. Grundsätzlich wird der Standort aber auch für problematisch gehalten.</p> <p>23. Es wird auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen hingewiesen.</p> <p>24. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstücks hingewiesen.</p>	<p>Einer Untersuchung der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildtierarten im Bereich von Windenergieanlagen zufolge ist nicht von gravierenden Auswirkungen auf das Niederwild im Bereich von Windenergieanlagen auszugehen (vgl. Anlage 2 zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung). Das Erfordernis von weiteren Gutachten wird daher nicht gesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 21: Siehe Abwägung unter Ziff. 18.</p> <p>Zu 22: Siehe Abwägung unter Ziff. 5.</p> <p>Zu 23: Siehe Abwägung unter Ziff. 13 und 15.</p> <p>Zu 24: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>25. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 25: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7 d.</p>	<p><u>Regina und Hans-Jürgen Schröder</u> vom 16.03.2010</p> <p>1. Die Grundstücke Niedernstöckener Straße 59 und Twachtgasse 11 liegen im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Bei beiden Grundstücken ist der Ruhebereich nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchtigungen durch Windgeräusche, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet werden.</p> <p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nacht-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p>	<p>befeuerung, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>6. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und Gutachten einzuholen, aus denen sich ergibt, dass die Befürchtungen der Einwender zutreffen.</p>	<p>von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 e.	<p><u>Ingenieurbüro Dr. Wüste</u> vom 16.03.2010</p> <p>1. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.</p> <p>2. Es wird insbesondere durch optische Störungen eine Minderung der Wohnqualität befürchtet.</p> <p>3. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm und Schlagschatten befürchtet.</p>	<p>Zu 1: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 2 und 3: Dass die Planung zu einer wesentlich beeinträchtigten Wohnqualität führen würde, kann nicht gesehen werden.</p> <p>Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsmi-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nisteriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuering, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuering einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	4. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.	<p>ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineau östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>5. Die Vorschriften zum Mindestabstand von Windenergieanlagen gemäß des Beschlusses der Landesregierung von 2004 werden unterschritten.</p>	<p>Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 5: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Dieser Vorsorgeabstand orientiert sich an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>6. Aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen sollte – wie derzeit in NRW vorgeschrieben – ein Abstand von 1.500m eingehalten werden.</p> <p>7. Die Stadt wird aufgefordert, die Planung zurückzuziehen, wenn der geforderte Abstand nicht eingehalten wird.</p>	<p>Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichtigung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.</p> <p>Zu 6: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Dieser Vorsorgeabstand orientiert sich an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004. Eine Anlage mit einer Nennleistung von 3 MW, einem Rotordurchmesser von 90m, einer Nabenhöhe von 105m und einem Schall-emissionswert von 105,6 dB verursacht in 370m Entfernung Schallimmissionen von ca. 45 dB. Um die Immissionen auf 40 dB zu reduzieren, muss ein Abstand von ca. 550m eingehalten werden. Es ist also bei max. 186m großen Anlagen davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind. (s. auch Abwägung unter Ziff. 2 und 3).</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 7: Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die dazu führen, dass von der Planung Abstand genommen werden müsste (siehe auch Abwägung unter Ziff. 2 und 3)</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
7 f.	<p><u>Erika Sonntag</u> vom 17.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 21A liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Bei dem Grundstück ist der Ruhebereich nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet werden. Dabei handelt es sich um schädliche Einflüsse gem. § 3 BImSchG.</p> <p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BImSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>6. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass der Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 GrStG in Erwägung gezogen wird, da sich der normale Rohertrag der Immobilie vermindert wird.</p> <p>7. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die</p>	<p>Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff. 4).</p> <p>Zu 7: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Nie-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.</p>	<p>dernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 g.	<i>Jens und Sherin Völkel</i> vom 17.03.2010	

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>1. Die Grundstücke Niedernstöckener Straße 46, 53 und 54 liegen im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Insbesondere für das Grundstück Nr. 53 werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p> <p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Umbaumaßnahmen im Haus sind die Folge, damit die Beleuchtung der Windenergieanlagen nicht ins Schlafzimmer fällt.</p> <p>5. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>6. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenser-</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: Siehe Abwägung unter Ziff. 2 und 3.</p> <p>Zu 5: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>satzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass der Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 GrStG in Erwägung gezogen wird, da sich der normale Rohertrag der Immobilie vermindert wird.</p> <p>8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.</p>	<p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff. 5).</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>9: Es wird darum gebeten, sämtliche Auflagen für den Bau eines Windenergieanlagenparks zu prüfen und einzuhalten.</p> <p>10. Mindestabstände zu bewohntem Raum und zu Fauna und Flora sind einzuhalten.</p>	<p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis betrifft das Genehmigungsverfahren und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10: Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich: siehe Abwägung unter Ziff. 2 und 3. Abstände zu Fauna und Flora: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Der Anregung ist gefolgt worden.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
7 h.	<p><u>Martin Küster</u> vom 17.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 17 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen. Der Einwender ist mit dem Standort der Windenergieanlagen nicht einverstanden.</p> <p>2. Bei dem Grundstück ist der Ruhebereich nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchtigungen durch Blinklicht befürchtet werden.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BImSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt. Daraus folgte für die Windenergieanlagen in Niedernstöcken, die eine max. Gesamthöhe von 150m haben werden, ein Abstand von 450m.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Teilerlass</p>	<p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe auch Abwägung unter Ziff.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>der Grundsteuer in Erwägung gezogen wird</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>6. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.</p>	<p>3).</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen wer-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		den, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.
7 i.	<p><u>Anwaltskanzlei Voges</u> vom 17.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück „Im Mühlenort 50“ liegt im unmittelbaren Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es besteht ein Widerspruch zwischen der Aussage in Kapitel 1.2 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung, dass nur eine südliche Teilfläche in der Gemarkung Niederstöcken für die Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist und der Einleitung der 8. RROP-Änderung zwecks Aufnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung westlich von Niedernstöcken.</p> <p>3. Es besteht keine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung, da</p> <p>3.1 ein Entwurf das RROP nicht ändert</p> <p>3.2 die Regionsgremien über die Änderung be-</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Aussage in Kap.1.2 der Begründung sowie in Kapitel 8.2.11.2 des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen, die von der Region Hannover beauftragt worden sind. Diese Untersuchungen bezogen sich auf eine nordwestliche Teilfläche in der Gemarkung Stöckendrebber sowie auf eine südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken. Als Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt festzuhalten, dass eben nur jene südwestliche Teilfläche in der Gemarkung Niedernstöcken (und nicht jene nordwestliche in der Gemarkung Stöckendrebber) für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Der Begründungstext wurde diesbezüglich modifiziert.</p> <p>Zu 3: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.</p> <p>Zu 3.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Entwurf des Flächennutzungsplanes ändert diesen ebenso wenig.</p> <p>Zu 3.2: Der Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>schließen müssen, was bis heute nicht geschehen ist</p> <p>3.3 bislang keine Stellungnahmen der betroffenen Stellen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes vorgelegt wurden</p> <p>3.4 keine öffentliche Auslegung gem. § 5 Abs. 6 NROG durchgeführt worden ist</p> <p>4. Die Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans vor Änderung des RROP ist rechtswidrig.</p>	<p>sowie der Satzungsbeschluss der 8. Änderung des RROP sind nach Auskunft der Region Hannover für den 11.05.2010 vorgesehen. Der Feststellungsbeschluss der Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. zur 26. Änderung des Flächennutzungsplan ist bis dahin nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 3.3 und 3.4: Die Region Hannover hat die 8. Änderung des RROP mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 25.06.2009 eingeleitet (Beschluss Regionsausschuss: 09.06.2009). Die Region Hannover hat zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Scoping gem. § 5 Abs. 3 NROG) berührte Stellen mit Schreiben vom 07.07.2009 beteiligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.11. bis 16.12.2009 (Beschluss Regionsausschuss: 27.10.2009). Bis zum 08.01.2010 konnten Stellungnahmen abgegeben werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 26. Flächennutzungsplanänderung fand vom 09.03. bis 23.03.2010 und damit deutlich nach der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des RROP statt.</p> <p>Die 8. Änderung des RROP ist am 16.09.2010 rechtswirksam geworden.</p> <p>Zu 4: Die Argumentation, die im Ergebnis zu einer Rechtswidrigkeit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes führen soll, ist aufgrund falscher Daten fehlerhaft und in sich zudem unschlüssig.</p> <p>Im Übrigen ist die Gemeinde bereits frühzeitig an der Änderung eines Regionalplanes zu beteiligen. Nach einem Urteil des BVerwG (18.02.1994) binden Ziele, die unter Missachtung der Mitwirkungsrechte der Gemeinde aufgestellt worden sind, diese nicht. Die Pflicht zur Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist keine „punktueller Kooperation“, sondern sie ist auf eine dauerhafte Übereinstimmung der beiden Ebenen (Region/Stadt) ausgerichtet (vgl. BVerwG vom 17.09.2003). Daher sollten beide Planungen – wie hier geschehen – frühzeitig synchronisiert werden.</p> <p>Eine Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes kann daher nicht erkannt werden.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>5. Dieser Fehler ist nicht geheilt, nachdem die Bürgerbeteiligung zum RROP stattgefunden hat, da der Fehler (Bürgerbeteiligung des Flächennutzungsplans vor der des RROP) bestehen bleibt.</p> <p>6. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht einmal der Änderungsentwurf des RROP von den Regionsgremien beschlossen ist.</p> <p>7. Der Inhalt des Schreibens der Eheleute Ost vom 12.02.2010 wird vorgetragen.</p>	<p>Zu 5: Der Einwender geht in seiner Argumentation offensichtlich von falschen Daten aus. Siehe Abwägung zu Ziff. 3.3 und 3.4). Ein fehlerhaftes Bauleitplanverfahren kann nicht erkannt werden.</p> <p>Zu 6: Siehe Abwägung zu Ziff. 3.3 und 3.4.</p> <p>Zu 7: Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Eheleute Ost.</p>
7 j.	<p><u>Constanze und Andreas Bauhus</u> vom 18.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Twachtgasse 13 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p>	<p>2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BlmSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>7 k.</p>	<p><u>Hans-Jürgen Ott</u> (stellvertretend für die übrigen Unterzeichner des Schreibens) vom 19.03.2010</p> <p>1. Die artenschutzrechtlichen Gründe, die zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Stöckendrebber geführt haben, gelten so auch für Niedernstöcken. Daher ist der Standort in Niedernstöcken ebenfalls nicht zu realisieren.</p>	<p>Zu 1: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmi-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>3. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.</p> <p>4. Es werden physische und psychische Schäden befürchtet.</p>	<p>gungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>5: Die Dorfgemeinschaft wird nachhaltig Schaden nehmen, da sich diese in Gegner und Befürworter aufteilen wird.</p>	<p>Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>6. Es wird vorgeschlagen, die Windenergieanlagen im Süden der Gemarkung zu realisieren.</p> <p>7. Die Planung soll gestoppt und der Bau der Anlagen verhindert werden.</p>	<p>Zu 6: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein südlicher Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht entwickelbar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 7: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
71.	<p><u>Eckhard und Iris Bergmann</u> vom 19.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 13a liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es wird Einspruch gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt.</p> <p>3. Die Landschaft wird zerstört.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineau östlich der benachbarten Ort-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten, Lichtreflexe, Infraschall und Blinklicht befürchtet.</p>	<p>schaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Der Eingriff muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 4: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BlmSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nacht-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	5. Die Zerstörung der Flora und Fauna wird billigend in Kauf genommen.	<p>befeuern, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuern einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 06.08.2003 festgestellt, dass es für eine Beeinträchtigung durch Infraschall bei Windkraftanlagen kein wissenschaftliches Fundament gebe. Die Rechtsprechung geht deshalb übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 5. Siehe Abwägung unter Ziff. 3.</p> <p>Abstände zu Fauna und Flora: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Han-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>6. Es wird auf eine Wertminderung des Grundstückes hingewiesen.</p>	<p>nover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 6: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Der Standort soll geändert werden.</p>	<p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Um-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>welteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 m.	<p><u>Jürgen Rabe</u> vom 19.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Zum Barge 19 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (i.S.d. §3 Abs. 1BlmSchG) durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes befürchtet.</p>	<p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 3: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 n.	<p><u>Hermann Helfers</u> vom 19.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück In der Twacht 10 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p> <p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.</p>	<p>des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 o.	<p><u>Jens Möller</u> vom 20.03.2010</p> <p>1. Die Grundstücke Im Mühlenort 5 und Twachtgasse 12 liegen im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Für die Grundstücke werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>befürchtet.</p> <p>3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.</p>	<p>diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenser-satzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.</p>	<p>Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 p.	<p><u>Brigitte und Albrecht Lübke</u> vom 20.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück In der Twacht 10 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Bei dem Grundstück ist der Ruhebereich nach Westen ausgerichtet, so dass Beeinträchtigungen durch Windgeräusche, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet werden.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern und neue Gutachten einzuholen.</p>	<p>eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 q.	<p><u>Jutta und Eimar Anfang</u> vom 20.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Twachtgasse 14 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es werden Beeinträchtigungen durch Windgeräusche, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p> <p>3. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstü-	<p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin,</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>cke hingewiesen.</p>	<p>dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p>
<p>7 r.</p>	<p><u>Ursula und Martin Mayer</u> vom 20.03.2010</p> <p>Der Standort der geplanten Windenergieanlagen wird abgelehnt, da es nicht der richtige Standort ist.</p>	<p>Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind. Daraus hat sich der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Entwicklungsbereich ergeben. Ein anderer Standort ist bei Berücksichtigung der Abstände nicht wirtschaftlich entwickelbar.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 s.	<p><u>Helmut Streit</u> vom 21.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 42 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Es wird eine optische, akustische und gesundheitliche Beeinträchtigung befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsmi-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>nisteriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuering, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuering einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>5. Es wird um eine erneute Prüfung der geplanten Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p>	<p>ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzie-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>zung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 t.	<p><u>Ruth Möller</u> vom 21.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Niedernstöckener Straße 2 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.</p>	<p>schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuering, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuering einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.</p>	<p>eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 u.	<p><u>Herdin Kunz</u> vom 22.03.2010</p> <p>1. Die Grundstücke Hammersteinstraße 6 und 9 sowie Niedernstöckener Straße 27 dienen der Altersvorsorge. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke durch die Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.</p>	<p>Zu 1: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wert-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reduzierung der Jagdpacht von der Jagdgenossenschaft gefordert wird.</p> <p>4. Es wird gefordert, den Flächennutzungsplan nicht zu ändern.</p> <p>5. Es wird angeregt, die Windenergieanlagen WKA 1 um 280m weiter westwärts zu planen. Dadurch ergäben sich geringere Belästigungen und keine unnötigen Ackerverluste, da die Windenergieanlagen dann an der Straße läge.</p>	<p>veränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren Höhe gegeben.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. daher erforderlich.</p> <p>Zu 5: Es wird davon ausgegangen, dass mit WKA 1 die südlichste Fläche für Windenergieanlagen gemeint ist, da dies die einzige Fläche für Windenergieanlagen ist, die sich in der Nähe des Wohngebietes (Neubaugebiet) In der Twacht befindet. Eine Straße in 280m Entfernung (Richtung Westen) ist hier jedoch nicht vorhanden. Dies ist im Übrigen für keinen Standort der Fall.</p> <p>Es ist nicht möglich, den Standort dieser Windenergieanlage 280m nach Westen zu verschieben, da sich dieser dann im Landschaftsschutzgebiet H 8 (LSG-H8) befinden würde. Landschaftsschutzgebiete sind jedoch aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung als Standorte für Windenergieanlagen im Sinne sog. Tabuflächen im Vor-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>feld ausgeschlossen worden.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger nicht von den Betreibern der Windenergieanlagen über die Vor- und Nachteile der Anlagen informiert werden.</p> <p>7. Die Seitenstreifen der Straßen gehen als Rückzugsgebiete für Vögel und Wild verloren.</p>	<p>Um eine mögliche Belastung für den Siedlungsbereich Niedernstöckens weiter zu minimieren, wurde in diesem Zusammenhang die südlichste Fläche für Windenergieanlagen um ca. 24m nach Westen und ca. 26m nach Norden verschoben. Eine weiteres Verschieben nach Westen oder Norden ist aufgrund des sog. „Abschattungseffektes“ nicht möglich, da dies zum Einen eine signifikante Reduzierung der Effizienz (Turbulenz) und zum Anderen insbesondere statische Probleme für die benachbarte Windenergieanlage zur Folge hätte, da der Abstand der Windenergieanlage zur nächsten unter das 3fache bzw. 5fache (quer zur bzw. in Hauptwindrichtung) des Rotordurchmessers (ca. 82m) sinken würde. Zwar ist es hinzunehmen, dass die Planung eines Windparks dazu führt, dass es für einzelne Betreiber dieses Windparks nicht zu optimalen wirtschaftlichen Ausnutzung einer Windenergieanlage kommen kann; die Planung darf jedoch nicht zu einer Missachtung der erforderlichen (bauordnungsrechtlichen) Standsicherheit einzelner Windenergieanlagen führen.</p> <p>Durch die beschriebene Änderung der südlichen Fläche für Windenergieanlagen rückt diese Fläche näher an das LSG-H8, aber insbesondere die Reduzierung möglicher Lärmimmissionen für den Siedlungsbereich werden in diesem Fall höher bewertet als der geringere Abstand zum LSG. Zumal die Fläche weiterhin außerhalb des (LSG-) Vorsorgeabstandes liegt.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.</p>	<p>juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 8: Weder der Region Hannover, noch der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforderlich machen würden.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen.</p>
7 v.	<p><u>Hans Andreas Sadowski</u> vom 22.03.2010</p> <p>1. Im RROP 2005 hat die Stadt Hannover 35 Vorrangflächen für die Region Hannover ausgewiesen, mit der Zielsetzung bis 2020 Anlagen mit einer Leistung von 400 MW anzustreben. Es soll geprüft werden, wie viel MW zur Zeit in der gesamten Region erreicht sind und wie viel MW durch Repowering vorhandener Anlagen bis 2020 erzielt wird, bevor neue Flächen für Windenergieanlagen bereitgestellt werden. Ferner soll geprüft werden, inwieweit Neustadt gegenüber anderen Regionen von Hannover seinen Beitrag für die</p>	<p>Zu 1: Die angeregten Prüfungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht abwägungsrelevant und werden daher nur zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionsversammlung hat am 09.06.2008 beschlossen, dass RROP 2005 zu ändern und ist damit dem Wunsch des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 07.05.2009 gefolgt, für den Bereich Niedernstöcken die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um Windenergieanlagen realisieren zu können. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bei einer Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung wären neue Windenergieanlagen auf der Grundlage der 8. Änderung des RROP 2005 genehmigungsfähig. Eine Begrenzung wäre dann weder in Anzahl der Windenergieanlagen noch in deren</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Erfüllung der o.g. Zielsetzung von 400 MW bereits jetzt schon erfüllt hat.</p> <p>2. Ein Gutachten der Region Hannover aus dem Jahr 2009 hat ergeben, dass sich geschützte Arten wie der Rotmilan und Fledermäuse aufgrund der Windenergieanlagen in Mandelsloh und Laderholz im Bereich Stöckendrebber zurückgezogen haben. Die geplanten Windenergieanlagen liegen genau zwischen Stöckendrebber und Mandelsloh und würde mit aller Wahrscheinlichkeit die Tierarten vertreiben.</p> <p>3. Diesen Umstand hat der Ortsrat öffentlich diskutiert, um später eine weitere Fläche in Stöckendrebber einzubeziehen.</p> <p>4. Die empfohlenen Abstände von 5km zu vorhandenen Vorranggebieten werden weit unterschritten.</p>	<p>Höhe gegeben.</p> <p>Die 8. Änderung des RROP ist am 16.09.2010 rechtswirksam geworden.</p> <p>Zu 2: Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögel, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh hat am 11.02.2010 beschlossen, das Gutachten zu Vögeln und Feldermäusen erneut mit dem Ziel zu prüfen, eine Fläche in Stöckendrebber in das RROP aufzunehmen. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. ist diesem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 22.02.2010 jedoch nicht gefolgt.</p> <p>Zu 4: Der Empfehlung des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 zufolge soll zwischen einzelnen Windparks ein Abstand von 5km eingehalten werden. Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Eine Unterschreitung der ML-Empfehlung von 2004 hinsichtlich des Abstandes von 5 km zwischen Windparks wird unter Berücksichti-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>5. Die ausgewiesene Fläche ist 750m von Niedernstöcken entfernt. In Laderholz hat die Stadt einen Abstand von 1.000m vorgegeben.</p> <p>6. Durch den geplanten Windpark in Niedernstöcken ist eine optische Verspargelung der Orte Mandelsloh, Laderholz und Niedernstöcken aus Sicht süd/westlich von Stöckendrebber gegeben.</p>	<p>gung der Netzanbindungsmöglichkeiten und der Belange von Natur und Landschaft – wie bei der bisherigen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan 2000 – auch von der Regionalplanung als vertretbar angesehen.</p> <p>Zu 5: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind. Insofern gelten für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 die gleichen Vorsorgeabstände, die auch für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 „Windenergieanlagen Laderholz“ gewählt wurden.</p> <p>Zu 6: Der betroffene Standort ist nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt, so dass eine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen aus ästhetischen Gründen nur bei einer qualifizierten Beeinträchtigung in Form einer Verunstaltung zu bejahen wäre. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und ein auch für ästhetische Eindrücke offener Betrachter den Gegensatz zwischen dem Vorhaben und dem Landschaftsbild als belastend empfindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 und OVG NW, Urteil vom 30. November 2001).</p> <p>Aufgrund der leicht topografisch überprägten, stark durchwaldeten Landschaft ist im Neustädter Land ein räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windparks im Stadtgebiet vorwiegend nur von den Hügelkuppen aus wahrnehmbar. Die einzelnen Windenergieanlagen werden vermutlich – wie jene in Laderholz und Mandesloh – eine gewisse Fernwirkung haben. Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Im Rahmen einer Vorabstimmung wurden von der Region Hannover für die Festle-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>gung möglicher Vorrangstandorte ergänzende Untersuchungen u.a. zum Landschaftsbild in Auftrag gegeben. Im Umkreis werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineau östlich der benachbarten Ortschaften besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Plangebietes (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Plangebietes weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es ergibt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen. Als Ergebnis der Untersuchung zum Landschaftsbild kann festgehalten werden, dass die Fläche in der Gemarkung Niedernstöcken für eine Ausweisung von Windenergieanlagen geeignet ist, da die Landschaft nicht in einer Weise beeinträchtigt oder verunstaltet wird, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führen müsste, zumal der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>7. Gemäß der Dokumentation Nr. 94 des DStGB müssten die Altanlagen in Mandelsloh nach § 9 Abs. 2 BauGB repowered werden ohne neue Flächen auszuweisen oder die Anlagen stillgelegt werden.</p>	<p>beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 7: Bei der Dokumentation Nr. 94 des DStGB handelt es sich um einen Leitfaden, der keine Rechtsnorm darstellt.</p> <p>Der Hinweis auf die Dokumentation Nr. 94 des DStGB wird zur Kenntnis genommen.</p>
7 w.	<p><u>Andreas Hocke</u> vom 22.03.2010</p> <p>1. Für das Grundstück Niedernstöckener Straße 45 werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Schlagschatten befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>2. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p>	<p>Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 2: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Die Stadt wird aufgefordert, den Standort für die Windenergieanlagen zu ändern.</p>	<p>anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 3: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 x.	<p><u>Gerhard Knuth</u> vom 23.03.2010</p> <p>1. Für die Kinder der Ortschaft Niedernstöcken werden Beeinträchtigungen durch Schlagschatten befürchtet.</p> <p>2. Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm befürchtet.</p>	<p>Zu 1 und 2: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerung einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte redu-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p>	<p>ziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p> <p>Zu 3: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Würde der Windpark in Betrieb gehen, würden die Fledermäuse sterben und der Rote Milan würde seinen Lebensraum verlegen.</p>	<p>2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 4: Im Vorfeld der Flächennutzungsplanaufstellung hat die Stadt u.a. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover Tabuflächen (Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Schutzbereiche (Vorsorgeabstände) ermittelt, die in der Planung berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ferner wurde im Rahmen dieser Vorabstimmung von der Region Hannover für die Festlegung möglicher Vorrangstandorte im Regionalplan (RROP) ergänzende Untersuchungen zum Landschaftsbild, zu Rastvögeln, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Brutvogel- und Fledermausuntersuchung wurden durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Anfang dieses Jahres juristisch bewertet und sind ebenfalls in die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen eingeflossen. Die Planung berücksichtigt somit die Vorgaben des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, daher werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG für die gefährdeten Brutvogelarten kann nach Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Die Beeinträchtigungen müssen zudem im Baugenehmigungsverfahren präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 y.	<p><u>Bozena und Eckerhard Rabe</u> vom 29.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Haidmühlenweg 43 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht befürchtet.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.</p>	<p>schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuering, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuering einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw.</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.</p>	<p>eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmöglichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hinter-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>grund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO2-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforderlich machen würden.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>
7 z.	<p><u>Michael und Birgit Passon</u> vom 30.03.2010</p> <p>1. Das Grundstück Twachtgasse 7 liegt im Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>2. Für das Grundstück werden Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten und Blinklicht be-</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2 und 3: Die Flächen für Windenergieanlagen befinden sich mindestens 1.000m von den Siedlungsbereichen und mindestens 500m von Einzelhöfen entfernt. Bei</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>fürchtet.</p> <p>3. Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung und der Verlust an Lebensqualität befürchtet.</p>	<p>diesem Vorsorgeabstand, der sich u.a. an den Empfehlungen des Nds. Landwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2004 orientiert, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und/oder Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Nach Einschätzung des OVG Münster (Urteil v. 09.08.2006) geht von Windenergieanlagen dann keine „optisch bedrängende“ Wirkung aus, wenn der Abstand zwischen der Windenergieanlage und einem Wohnhaus mindestens das Dreifache der Gesamthöhe beträgt.</p> <p>Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren (sog. „Discoeffekt“). Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen, so dass der sog. „Discoeffekt“ bei der Immissionsbewertung durch moderne Windenergieanlagen keine Rolle mehr spielt. Zu den von Windenergieanlagen ausgehenden Störfaktoren gehört jedoch auch die sog. Nachtbefeuerng, mit der Anlagen über 100m zur Warnung des Luftverkehrs ausgestattet werden müssen. Es gibt derzeit noch keine Einschätzung bei Unterschreitung welcher Distanzen die Nachtbefeuerng einer Windenergieanlage eine benachbarte Wohnbebauung unzumutbar beeinträchtigt. Das OVG Lüneburg hat jedoch in einem Eilverfahren eine Entfernung von 780m als dafür „erheblich zu groß“ bezeichnet (Beschluss vom 15.03.2004).</p> <p>Eine gewisse optisch störende Wirkung, die von der Drehbewegung des Rotors ausgeht, ist nach Lage der Dinge nicht gänzlich auszuschließen. Gleichwohl ist diese Wirkung einer Windenergieanlage jedenfalls unter den hier gegebenen Umständen nicht rücksichtslos.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf lassen sich regelmäßig nur nach den konkreten, vorhabenbezogenen Umständen des Einzelfalls beurteilen. Da erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die genauen Standorte der Windenergieanlagen feststehen, sind diese Belange detailliert in jenem nachgeordneten Verfahren zu prüfen. So muss dann durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

**Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>4. Es wird auf eine Wertminderung der Grundstücke hingewiesen.</p> <p>7. Es wird darauf hingewiesen, dass Schadenser-satzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>8. Es wird gefordert, Gutachten einzuholen, die die Befürchtungen belegen.</p>	<p>Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Das kann durchaus dazu führen, dass ein schallreduzierter Betrieb bzw. eine Begrenzung des periodischen Schattenwurfs durch geeignete Maßnahmen erforderlich sein kann.</p> <p>Zu 4: In seinem Urteil vom 30.07.2009 weist das OVG Sachsen-Anhalt darauf hin, dass die Auswirkungen eines Plans auf den Verkehrswert zwar zum Abwägungsmaterial gehören mögen, soweit sie das überplante Grundstück selbst betreffen. Etwas anderes gilt jedoch für nur mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert. Die Frage der Wesentlichkeit der Auswirkungen einer Planung auf "Nachbargrundstücke" beurteilt sich grundsätzlich nicht nach dem Umfang einer möglichen Verkehrswertminderung, sondern nach dem Grad der faktischen und unmittelbaren, sozusagen "in natura" gegebenen Beeinträchtigungen, die durch die angegriffene Norm zugelassen werden. In die Abwägung sind deshalb in solchen Fällen nicht die potenziellen Wertveränderungen von Grundstücken einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die von der geplanten Anlage faktisch ausgehen. Nur wenn diese tatsächlichen Auswirkungen einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert, liegt auch eine mögliche Rechtsverletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO vor. Eine Grundstückswertminderung stellt daher keinen eigenständigen Abwägungsposten dar.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt mit diesem neuen Windpark in Niedernstöcken einen zukunftsfähigen Standort bauleitplanerisch zu sichern, der sowohl den Stand der Technik für Windenergieanlagen im Rahmen der Möglichkeiten beachtet als auch die Auswirkungen für den Eingriff in das Landschaftsbild berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen, die insbesondere zum Landschaftsbild vorgebracht wurden, sind zum Anlass genommen worden, die Windenergieanlagenstandorte im Plangebiet neu zu ordnen und sowohl vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betriebsmög-</p>

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Niedernstöcken

Abwägung zu den Anregungen der Öffentlichkeit

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anl.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>lichkeit leistungsstarker Windenergieanlagen als auch im Hinblick auf eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild optimiert darzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde daher die Anlagenzahl von 8 auf 5 Windenergieanlagenstandorte reduziert. Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen wurde auf 186m erhöht. Nach Darstellung des möglichen Projektentwicklers ergibt sich an dem Standort Niedernstöcken ein deutlicher Effizienzunterschied zwischen der ursprünglich vorgesehenen zulässigen Gesamthöhe von 150m und der nun zulässigen Höhenbeschränkung von 186m. Bei einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 186m erhöht sich nach Berechnungen der Fa. ecoJoule GmbH der zu erwartende Ertrag beispielhaft beim Typ Enercon E 101 um ca. 23% auf ca. 38.363.700 kWh/a. Dieser Mehrertrag an elektrischer Energie durch eine größere zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen bei reduzierter Anlagenanzahl auf 5 Standorte und die positiven Aspekte des Klimaschutzes durch die erzielte CO₂-Einsparung wird insgesamt höher gewichtet als die entstehenden Auswirkungen durch mögliche Immissionen. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte werden die Auswirkungen als zumutbar angesehen.</p> <p>Der Stadt Neustadt a. Rbge. liegen derzeit Erkenntnisse vor, die zu einer weiteren Änderung der Flächen für die Windenergieanlagen führen müssten bzw. die Überarbeitung der bestehenden Gutachten erforderlich machen würden.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss durch entsprechende Gutachten seitens des Windenergiebetreibers nachgewiesen werden, dass im Detail von den jeweiligen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung ausgehen. Der Eingriff muss präzise ermittelt und ausgeglichen werden.</p>